

Schulordnung

Allgemeine Ziele und Grundsätze

Eltern und Lehrer haben die Freie Waldorfschule Landsberg gegründet, um jedem einzelnen Schüler einen Unterricht im Sinne der Waldorfpädagogik zu ermöglichen, der für seine individuelle Entwicklung förderlich ist. Dabei tragen Lehrer, Eltern und Schüler ihren Teil dazu bei, dass der Unterricht unter bestmöglichen Bedingungen stattfinden kann.

Eine Schule braucht für das soziale Zusammenleben Regeln und Absprachen. Sie tragen dazu bei, dass der Unterrichtsablauf sichergestellt wird und dass die Achtung und die gegenseitige Wertschätzung als gemeinsame Grundlage im Schulalltag gewährleistet bleiben. So ist es Aufgabe aller, sich für eine solche Atmosphäre in der Schule einzusetzen.

Bei den Schülern wächst mit steigendem Lebensalter das Bewusstsein für das Verhalten und für die Auswirkungen des eigenen Handelns. In diesem Sinne darf bei älteren Schülern mehr Einsicht und Verantwortlichkeit erwartet werden.

Schulgelände

- (1) Das Schulhaus wird um 7:30 Uhr geöffnet.
- (2) Jacken und Mäntel werden an die Flurgarderobe gehängt, Wertgegenstände und Geld herausgenommen. Mützen werden im Schulranzen verstaut.
Die Schüler der Klassen 1 – 4 tragen im Klassenzimmer keine Straßenschuhe.
- (3) Bis zum Schulschluss ist das Unterrichtsgelände nicht zu verlassen.
Schüler ab Klasse 10 dürfen das Gelände in der Mittagspause verlassen, für Schüler der 9. Klasse ist das nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern möglich.
- (4) Auf dem gesamten Schulgelände, im Schulgebäude und in den Klassenzimmern wird der Müll in die verschiedenfarbigen bzw. beschrifteten Behälter getrennt. Es ist generell auf Müllvermeidung zu achten.
- (5) Das Kaugummikauen ist im gesamten Schulgebäude und auf den Sportplätzen nicht gestattet.
- (6) Das Ballspielen ist auf dem Sportplatz und auf dem Schulgelände unter Lehreraufsicht erlaubt. Es ist wegen der Verletzungsgefahr strengstens untersagt, Schneebälle zu werfen.
- (7) Der Betrieb von elektronischen Unterhaltungsgeräten ist in der Schule nicht erlaubt. Handys bleiben im Schulgebäude ausgeschaltet und dürfen nur außerhalb der Unterrichtszeit zum Telefonieren im Freien benutzt werden.
- (8) Der Saal ist nur in Absprache mit einem Lehrer zu betreten.
Der Lehrerzimmerbereich (Räume hinter der Glastür) ist den Lehrern und Mitarbeitern vorbehalten. Der Kopierer darf von Schülern nur in Absprache mit einem Lehrer benutzt werden. Das Lehrerzimmer ist von Schülern grundsätzlich nicht zu betreten.
- (9) Die Parkplätze dienen an Schultagen in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausschließlich zum Abstellen der Mitarbeiterfahrzeuge des Vereins. Aus- und zusteigen lassen der Schüler am Ende der Umfahrung des Schulparkplatzes ist möglich. Die für den Kindergarten ausgewiesenen Parkplätze befinden sich im südlichen Bereich des Parkplatzes. Von den Regelungen ausgenommen ist der Behindertenparkplatz. Der Schulhof darf nur für Lieferanten zu kurzzeitigem Be- und Entladen befahren werden.
- (10) Das Rauchen im Schulbereich ist verboten.

Unterricht

- (1) Die Schüler sind um 7:50 Uhr im Klassenzimmer. Der Hauptunterricht beginnt pünktlich um 7:55 Uhr. Der Unterrichtsbeginn der Fachstunden ist dem Stundenplan zu entnehmen.
- (2) Verspätungen sind beim Lehrer zu entschuldigen. Unentschuldigte Verspätungen können im Zeugnis vermerkt werden.
- (3) Am Ende der letzten Unterrichtsstunde in einem Raum werden die Stühle auf die Tische gestellt, die Fenster geschlossen, die Tafel geputzt, der Klassenraum gekehrt, die Lichter gelöscht und der Unterrichtsraum abgeschlossen.

- (4) Die Klassendienste übernehmen folgende Aufgaben:
- Tafel wischen
 - Klassenzimmer kehren
 - Fenster schließen
 - Müll sortieren und entsorgen
 - Führung des Klassentagebuches
 - nach fehlenden Schülern im Schulbüro fragen (Klasse 1 - 8)

Pausen

- (1) Die große Pause und die Zehnminutenpause finden für die Klassen 1 bis 10 auf dem Pausenhof statt. Falls Regenpause angesagt wird, können sich die Schüler auch im Foyer aufhalten.
- (2) Während der großen Pause und der Zehnminutenpause sind die äußeren Toiletten zu benutzen.

Krankheit und sonstige Absenzen

- (1) Fehlende Schüler müssen bei jeder Art der Abwesenheit (krank, Arztbesuch, etc.) bis 7.30 Uhr im Schulbüro telefonisch, per Fax oder per Mail entschuldigt werden. Werden die Eltern bei unentschuldigtem Fehlen nicht erreicht, muss aus Gründen der Fürsorgepflicht die Polizei gerufen werden.
Bei längerer Erkrankung muss entweder eine tägliche Mitteilung erfolgen oder die voraussichtliche Dauer mitgeteilt werden.
Ab einer Fehlzeit von einer Woche muss eine Schulunfähigkeitsbescheinigung eingereicht werden.
- (2) Erkrankt ein Schüler während des Unterrichts bzw. während der Nachmittagsbetreuung, muss er sich im Büro melden, damit die Eltern verständigt werden können. Wenn der Schüler nicht abgeholt werden kann, muss er sich im Krankenzimmer bzw. im Klassenzimmer oder Oberstufenraum bis zum Unterrichtsende bzw. bis zum Ende der Nachmittagsbetreuung aufhalten.
All diese Regelungen gelten sowohl für den Schulbesuch als auch für die Nachmittagsbetreuung / OGTS.
Auch solche Tage gelten als Fehltage (Eintrag im Jahreszeugnis).
- (3) Arzttermine werden grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt.
- (4) Beurlaubungen bis zu 3 Tagen werden mindestens 1 Woche vorher beim Klassenlehrer bzw. -betreuer schriftlich beantragt und können von diesem genehmigt werden.
Beurlaubungen für mehr als 3 Tage werden mindestens 14 Tage vorher beim Klassenlehrer bzw. -betreuer schriftlich beantragt und bedürfen der Genehmigung durch die Gesamtkonferenz.
Vor bzw. im Anschluss an Ferien werden Beurlaubungen grundsätzlich nicht genehmigt.
- (5) Die Schule behält sich die Möglichkeit vor, auch bei Abwesenheit unter einer Woche ein ärztliches Attest einzufordern.

Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Regeln dieser Ordnung kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Ermahnung des Schülers und Benachrichtigung des Klassenlehrers bzw. -betreuers; ggf. Erfüllung einer besonderen Aufgabe.
- Verwarnung des Schülers mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern; der Klassenlehrer oder -betreuer nimmt mit seiner Unterschrift davon Kenntnis.
- Verweis und Unterrichtsausschluss mit schriftlicher Benachrichtigung der Eltern nach vorausgehendem Gespräch mit dem betreffenden Schüler, den Klassen- und Fachlehrern.
- Schwerwiegender Verweis und mehrere Tage Unterrichtsausschluss nach demselben Verfahren wie oben.
- Verwarnungen und Verweise werden in der Schülerakte und im Zeugnis vermerkt.
- Bei schwerem Verstoß gegen die Schulordnung oder bei wiederholten Konflikten kann die Schule den Schulvertrag kündigen.